

Merkblatt zur Durchführung des Kostenausgleichs (§ 25a KiTaG)

- ✓ Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, so hat die Standortgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde nach § 25 a KiTa
 - Es besteht ein Anspruch auf Kostenausgleich, wenn die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb der Wohngemeinde in der Regel mindestens 3 Monate vorher angezeigt wurde und von der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmeterrnins **kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt werden konnte**.
 - Es besteht außerdem ein Anspruch auf Kostenausgleich, wenn aus besonderen Gründen (**besonderes pädagogisches Konzept** wie z.B. Waldorfpädagogik, Waldgruppe, Montessori) ein Platz außerhalb der Wohngemeinde in Anspruch genommen wird
- ✓ Der Kostenausgleich soll in der Höhe geleistet werden, wie das Betreuungsangebot erforderlich ist.
Bei Alleinerziehenden und Berufstätigkeit beider Eltern soll sich das Angebot, und damit folgernd auch die Höhe der Ausgleichszahlung, **nach dem Bedarf** richten, d.h., **die notwendige Betreuungszeit bemisst sich nach dem Zeitumfang der berufsbedingten Abwesenheit beider Elternteile oder eines allein erziehenden Elternteils**.
Die Berufstätigkeit ist hier gleichgestellt mit Aus- und Fortbildung, Umschulung sowie Studium
- ✓ **Ist nur ein Elternteil berufstätig**, besteht lediglich ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten einer **4-Stunden-Betreuung** des Kindes in der Einrichtung.
- ✓ **Übersteigt die notwendige Betreuungszeit den Rechtsanspruch von 4 Stunden**, so ist bei Antragstellung der **zusätzliche Bedarf an Betreuungszeit durch einen Nachweis über die Arbeitszeit z.B. in Form einer Arbeitgeberbescheinigung zu belegen**.
- ✓ Beim Verbleib des Kindes in der Einrichtung im Folgejahr ist keine erneute Antragstellung erforderlich. In diesen Fällen reicht eine Mitteilung der Standortgemeinde an die Wohngemeinde aus.
- ✓ Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Wohnortgemeinde umgehend anzuzeigen

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Lehmann, Tel.: 040-727 50 378, E-Mail: Bildung@reinbek.landsh.de,
Zimmer 135, 1. Stock im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek